

V e r o r d n u n g

über die Benützung der Schiessanlage Werlen

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Die Gemeindeschiessanlage Werlen, deren Schaffung auf das Jahr 1904 zurückgeht, erhielt nach dem Brand vom 14.4.1973 im Jahre 1983 ein neues Schützenhaus (Inbetriebnahme: 30.4.1983). | Anlagebestand |
| 2. Der Gemeinde obliegt nach Militärgesetz die Pflicht, für den Bestand einer 300 m-Schiessanlage zu sorgen.

Mit Vertrag vom 10.11.1956 räumt die Stadt Dübendorf dem Bundesamt für Militärflugplätze für 100 Jahre ein bestimmtes Benützungsrecht ein. Der Bund leistet eine jährliche Amortisation. | Zuweisung,
Einrichtung |
| 3. Gemäss Gemeindeordnung vom 5.6.2005, Art. 36 Ziffer 1.4, ist der Stadtrat zuständig für den Erlass und die Abänderung der Verordnung über die Benützung der Schiessanlagen.

Der Stadtrat überträgt der Sicherheitsabteilung die Verwaltung der gesamten Schiessanlage.

Verwaltung, Betrieb und Benützung des Mehrzweckraumes untersteht den Schiessvereinen bzw. der Betriebskommission und wird durch separate Reglemente geregelt. | Organisation,
Verwaltung |
| 4. Die Sicherheitsabteilung bestimmt den Schützenhauswart und dessen Stellvertreter, die nach besonderem Pflichtenheft die Schiessanlage (Schützenhaus, Scheibenstand und Umgelände) zu warten und überwachen haben. | Schützenhauswart |
| 5. Die Schiessanlage steht allen 300 m-Schiessvereinen der Stadt Dübendorf (Stadtschützen, Arbeiterschützenbund, Unteroffiziersverein Dübendorf und Umgebung) und der Truppe für die Durchführung von Schiessübungen zur Verfügung.
Die 10 m-Anlage steht zusätzlich auch dem Pistolenschützenverein Dübendorf und dem Armbrustschützenverein zur Verfügung. | Anlagebenützung |

- | | |
|---|--|
| <p>6. Die Schiessvereine der Stadt und der Unteroffiziersverein Dübendorf und Umgebung entrichten ein durch die Sicherheitsabteilung festzusetzendes Schussgeld, dessen Höhe den jeweiligen Verhältnissen anzupassen ist. Die Truppe entrichtet ein Schussgeld nach Massgabe des Verwaltungsreglementes der Armee.</p> <p>Jungschützenkurse sind von der Entrichtung eines Schussgeldes befreit.</p> <p>Für die Durchführung von grösseren Schiessanlässen ist die Bewilligung bei der Sicherheitsabteilung einzuholen.</p> | <p>Schussgeld,
Benützungsgebühren</p> |
| <p>7. Gesuche zur Benützung des Schützenhauses, der Schützenwiese und des übrigen Areales der Schiessanlage (s. Situationsplan) auch zu anderen Zwecken als denen des Schiessens, sind an die Sicherheitsabteilung zu richten. Diese legt die näheren Bedingungen in Zusammenarbeit mit der Liegenschaftenverwaltung fest.</p> | <p>Benützung durch
Dritte</p> |
| <p>8. Die Betriebskommission Mehrzweckraum, in welcher der Sicherheitsvorstand oder ein Mitarbeiter der Sicherheitsabteilung als stimmberechtigter Vertreter der Stadt Einsitz nimmt, entscheidet gemäss separatem Betriebsreglement der Stadtschützen Dübendorf und dem Arbeiterschützenbund Dübendorf sowie dem ebenfalls separaten Benützungsreglement der Betriebskommission Mehrzweckraum Schützenhaus Werlen.</p> | <p>Benützung
Mehrzweckraum</p> |
| <p>9. Fest- und Unterhaltungsanlässe, die nicht von Schiessvereinen organisiert sind und auf dem Areal der Schiessanlage stattfinden sind nur zulässig, wenn an den betreffenden Tagen keine Schiessübungen stattfinden.</p> | <p>Übrige Anlässe</p> |
| <p>10. Die Sicherheitsabteilung besorgt aufgrund des Tableau der Schiesstage die Schiessankündigungen der örtlichen Schiessvereine im amtlichen Publikationsorgan. Schiessübungen der Truppe sind im amtlichen Publikationsorgan durch die zuständige Kommandostelle publizieren zu lassen.</p> | <p>Schiessgefahr,
Amtliche Publikationen</p> |
| <p>11. Schiessübungen sind soweit als möglich werktags durchzuführen. Mindestens ein Wochenende je Monat ist in der Regel schiessfrei zu halten. An hohen Feiertagen dürfen keine Schiessübungen stattfinden. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der Schiesszeiten des Schiesstableau sind der Sicherheitsabteilung rechtzeitig bekanntzugeben. Die Durchführung nicht ordnungsgemäss öffentlich angekündigter ziviler und militärischer Schiessübungen ist untersagt.</p> | <p>Schiessdaten,
Schiesszeiten</p> |

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 12. Die Vereine, militärischen Kurse und Schulen sind für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Wahrung von Disziplin auf dem Schiessplatz verantwortlich.

Die Benützer der Schiessanlage sind verpflichtet, die Anlage dem Schützenhauswart wieder in aufgeräumtem Zustand zu übergeben. | Ordnungsvorschriften |
| 13. Für die Benützung, den Unterhalt und die Wartung der gesamten Schiessanlage ist die Schiessplatzverordnung des VBS als verbindlich zu betrachten. Für den Bestand des Lärmschutzwalles ist der Stadtratsbeschluss vom 2.12.1983 massgebend. | Benützung, Unterhalt, Wartung |
| 14. Die landwirtschaftliche Nutzung und das Betreten der gepachteten Grundstücke richtet sich nach den jeweils von den Pächtern mit der Stadt (Liegenschaftenverwaltung) abgeschlossenen Pachtverträgen, von denen der Sicherheitsabteilung jeweils eine Kopie auszuhändigen ist. | Geländennutzung |
| 15. Diese Verordnung wird vom Stadtrat gestützt auf Art. 36 Ziffer 1.4 der Gemeindeordnung vom 5.6.2005 mit Beschluss Nr. 116 vom 6.4.2006 erlassen und ersetzt das bisherige Regulativ vom 2.5.1984 über die Verwaltung der Schiessanlage Werlen. | Inkraftsetzung
Schlussbestimmungen |

STADTRAT DÜBENDORF

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber-Stv.:

Heinz Jauch

Patrick Schärer

Verteiler

- Stadtschützen Dübendorf
- Arbeiterschützenbund Dübendorf
- Pistolenschützenverein Dübendorf
- Unteroffiziersverein Dübendorf und Umgebung
- Armbrustschützenverein Dübendorf
- Luftwaffe, Ausbildungs- und Trainingszentrum Dübendorf
- Stadtrat
- Sicherheitsvorstand
- Liegenschaftenverwaltung
Finanzverwaltung
- Schützenhauswart
- Strassenmeister
- Leiter Sicherheitsabteilung
- Bereichsleiter Militär/Zivilschutz